Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/7 5Ob83/98m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1998

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F2
AußStrG §2 Abs2 Z6 G

Rechtssatz

Der in § 2 Abs 2 Z 5 und Z 6 AußStrG verankerte Untersuchungsgrundsatz unterliegt in den Msch-Verfahren mit Dispositionsbefugnis der Parteien zwar Einschränkungen, ist aber nicht gänzlich ausgeschaltet. Das Gericht hat stärker als im streitigen Verfahren darauf zu achten, daß den Parteien aus der formell oder inhaltlich unzulänglichen Geltendmachung eines Rechtsschutzbegehrens kein Nachteil entsteht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 83/98m
  Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 83/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110543

Dokumentnummer

JJR_19980707_OGH0002_0050OB00083_98M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at